

nung anschließen, die dahin ging, lieber das ganze Gesetz fallen zu lassen, als die Ersatzverbindlichkeitsbestimmung und die sie betreffenden Paragraphen schwinden zu lassen.

v. Friesen: Ich bin ganz derselben Ansicht, welche die Herren v. Erdmannsdorf, v. Schönberg und v. Egidy vertheidigt haben. Ich habe diese Ansicht auch bei dem früheren Vortrage selbst vertheidigt, denn ich gehörte bekanntlich zu der Minorität oder legte vielmehr dem damaligen Berichte ein Separatvotum bei; allein ich kann in der Consequenz nicht ganz so weit gehen, wie die drei geehrten Redner. Es ist hier eine Differenz nicht sowohl über das positive Recht, als vielmehr zwischen dem positiven Rechte und einer politischen Frage, einem politischen Wunsche. Ueber das positive Recht ist eigentlich kein Zweifel, soweit überhaupt bei den außerordentlich schwankenden Begriffen in unserer sächsischen Justiz und der Interpretation und Anwendung des gemeinen Rechts eine positive Rechtsbestimmung klar sein kann; denn es ist nur zu bekannt, wie verschieden unsere Appellationsgerichte erkennen, und daß die Gesetze auf die verschiedenste Weise interpretirt werden. Soweit es aber jetzt möglich ist, hat der Herr Minister der Justiz das, was in der jetzigen Zeit über diese Frage Rechtens ist, in unserer Kammer ganz deutlich erklärt, und es sind seine Worte auf Seite 611 des Deputationsberichts der zweiten Kammer wiederholt. Es sei mir erlaubt, diese Worte nochmals hier anzuführen. Der Herr Justizminister hat gesagt: „Für einen Schaden der gedachten Art haften die Urheber des letztern, die Anstifter und die Theilnehmer am Tumulte, und zwar solidarisch. Die Gemeinde des Ortes, wo ein dergleichen Schaden angerichtet worden ist, hat bloß aus dem Grunde, weil sie unterlassen, den Tumult, den Schaden zu verhindern, nicht zu haften, ausgenommen, wenn an dem Orte eine ganz besondere Einrichtung besteht, nach welcher die Gemeinde oder gewisse von ihr dazu bestimmte Personen für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen haben. — Die Ortsobrigkeit, welche das, was sie nach den Gesetzen bei ausbrechendem Tumulte zu thun hat, unterläßt, muß den durch den Tumult angerichteten Schaden ersetzen; wird sie deshalb verklagt, so kann sie sich ausfluchtweise darauf berufen, daß ihr pflichtmäßiges Einschreiten erfolglos geblieben sein würde. Streitig ist die Frage, ob die Obrigkeit für den angerichteten Schaden nur in subsidium oder principaliter zu haften hat, d. h. ob sie belangt werden kann, auch wenn die Urheber des Schadens, die Anstifter und Theilnehmer am Tumulte noch nicht angeklagt sind. Nach einer Aeußerung des Oberappellationsgerichts, welche dasselbe in einem, im Jahre 1848 an das Justizministerium erstatteten Vortrage gethan hat, muß ich annehmen, daß das Oberappellationsgericht jetzt der Meinung sein würde, daß die Obrigkeit principaliter zu haften habe; in früheren Fällen ist allerdings das Gegentheil ausgesprochen worden. Der Beschädigte hat aber nicht nöthig, sich an die Obrigkeit zu halten, sondern er kann sofort die Vertreter derselben, nämlich die Gemeinde oder den Staatsfiscus oder den

Gutsbesitzer in Anspruch nehmen.“ Das ist also der Inhalt, die Quintessenz des jetzt geltenden positiven Rechts über diese Frage, obgleich in den Appellationsgerichten oft über die Frage der subsidiarischen oder principiellen Ersatzverbindlichkeit noch einige Zweifel obzuwalten scheinen. Allein die Frage, die wir in der ersten Kammer angeregt hatten, ist eine politische Frage, ist eine Frage des Wünschenswerthen und der Zweckmäßigkeit. Wir wünschen etwas Neues. Insofern wir nun eine neue gesetzliche Bestimmung wünschen, kann man uns nicht entgegenhalten und einhalten, daß das gegen das positive Recht sei. Wir wollen eben etwas Anderes, als das bisherige positive Recht, wir wollen eine klare, neue Bestimmung, die practisch und wirksam ist, die auch zum Zwecke und zum Ziele führt. Indes die Differenz besteht nun einmal, der größte Theil der Meinungen und die ganze zweite Kammer will das, was jetzt positiv geltend und Rechtens ist, nicht aufgeben. Die Majorität der ersten Kammer will etwas Neues. Eine Vereinbarung hat aber nicht stattgefunden und wird auch schwerlich stattfinden; es ist wenigstens sehr unwahrscheinlich. Was wollen wir nun thun? Zwingen können wir doch die zweite Kammer und die, die anderer Meinung sind, nicht, daß sie unserer politischen Ueberzeugung beitreten; die Gemüther sind nun einmal für die politische Ansicht, die wir vertheidigen, noch nicht reif, sie sind von der Ueberzeugung, die wir haben, noch nicht durchdrungen. Was ist da zu thun? Man hat eine Menge sonderbarer Gründe angeführt, z. B. unser Vorschlag enthalte ein Unrecht, weil dann auch ein Kranker mithelfen oder mitbezahlen müßte. Nun, meine Herren, ein Kranker, weil er eben krank ist, muß allerdings, wenn ein Auflauf und Tumult entsteht, natürlicherweise zu Hause bleiben, aber er gehört doch mit zur Gemeinde, und hat eben so gut wie ein Gesunder Vortheil davon, wenn kein Aufruhr entsteht. Man könnte eben so gut sagen: ein Kranker, der nicht gehen kann oder der auch nicht spazieren fahren kann, braucht auch die Wege in der Gemeinde nicht mit zu bessern. Und doch muß er sie mit bessern, obgleich er sie als Kranker nicht benutzen kann. Das ist also kein Grund. Dafür soll die fragliche Pflicht eben eine Gemeindefache und Gemeindepflicht werden, die wir ausgesprochen zu sehen wünschen. Für jetzt muß ich mich nun allerdings, da nichts Anderes zu machen ist, bei der Erklärung des Herrn Ministers der Justiz beruhigen, denn eigentlich kommen wir mit derselben zu demselben Zwecke. Wenn die Obrigkeit ihre Pflicht verabsäumt, so wird sie in Anspruch genommen, und wenn die Obrigkeit nichts hat, so wird die Gemeinde in Anspruch genommen, und der Beschädigte hat von vornherein die Freiheit, zu wählen, ob er die Gemeinde gleich principaliter in Anspruch nehmen will. Ich beruhige mich also bei dem Stande der Sache, wie er nun einmal ist. Practisch ist der Deutsche nun einmal nicht, und der deutsche Jurist läßt sich lieber Haus und Hof über dem Kopfe anbrennen, wenn nur nicht gegen einen Titel der Pandecten, oder der Proceßordnung oder des Criminalgesetzbuches verstossen wird, dann